

Die Gemeinde Ahrensbök erläßt nach Beschluß vom 4.10. 1990 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und nachfolgender Bekanntmachungen folgende

E r h a l t u n g s s a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der zentralen Ortslage von Ahrensbök, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten zweckdienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- belegt

werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensböök, den -5. OKT. 1990



Gülke
(Gülke)
Bürgermeister

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök am 24.9. 1985 beschlossenen und mit Beschluß vom 4.10. 1990 fortgeschriebenen und erweiterten städtebaulichen Rahmenplan wird hingewiesen.

Ahrensböök, den -5. OKT. 1990



Gülke
(Gülke)
Bürgermeister